

Allgemeine Zahlungs-, Geschäftsbedingungen

1. Lieferfristen

Die Verkäuferin ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen genau einzuhalten. Die Überschreitung der Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nur, wenn die Verkäuferin die Verspätung zu vertreten hat und der Käufer zuvor eine den Umständen nach angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.

2. Mängelrügen

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen bei ihm zu untersuchen, sofern dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und einen festgestellten Mangel der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, sofern es sich nicht um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, so muß die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß die Verkäuferin die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten muß. Der Käufer kann mit einer Forderung gegen die Verkäuferin nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

3. Rücknahme von Waren

Einmal gelieferte Waren werden nur dann zurückgenommen, wenn sie original verpackt ist und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nicht gängige Lagerware und Sonderanfertigungen sind generell von der Rücknahme ausgeschlossen. Alle Warenrücklieferungen bedürfen immer unserer Zustimmung, und werden mit max. 80 % des Warenwertes gutgeschrieben. Dabei entstehende Frachtkosten gehen zu lasten des Käufers.

4. Eigentumsvorbehalt

Die bei der Czaja Parkettgroßhandel GmbH gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Als vollständige Bezahlung gilt dabei im Falle bereits eingetretenen Verzugs die Begleichung des Kaufpreises einschl. MwSt. zusätzlich Verzugszinsen sowie Kosten einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Forderungsbetreibung. Soweit mehrere Forderungen der Verkäuferin gegen einen Käufer aus einem Kontokorrent bestehen, erlischt der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin erst bei Bezahlung des Eineinhalbfachen des Kaufpreises der einzelnen Ware bzw. des Rechnungsbetrages zzgl. Kosten im o.g. Sinne. Der jeweils ältere Eigentumsvorbehalt erlischt dabei zu erst. Der Käufer ist vor vollständiger Bezahlung der Ware zu einem Weiterverkauf nur berechtigt, wenn und soweit er dies unter eigenem Eigentumsvorbehalt veräußert. Sollte es dabei zu einem gesetzlichen unumgänglichen Erlöschen des Eigentumsvorbehalts Der Czaja Parkettgroßhandel GmbH kommen, so tritt an dessen Stelle die etwa durch Verarbeitung der Ware entstandene Sache oder – bei Eigentumsvorbehalt Dritter – die auf Seiten des Käufers entstandene Forderung gegen Dritte. An der durch Verarbeitung entstandenen Sache erwirbt die Verkäuferin Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Wert der von ihr gelieferten Waren zu dem Wert der mitverarbeiteten Rohstoffen steht. Der Käufer hat der Verkäuferin Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder gar auf gefertigte Erzeugnisse unverzüglich Anzuzeigen. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass uns die Forderung zur freien Verfügung steht. Darüber hinaus tritt uns der Käufer schon jetzt seine Forderung aus Dienst- oder Werkleistungen, durch die der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin infolge der §§ 946-950 BGB erlischt oder die mit dem Kaufgegenstand zusammenhängen (Insbesondere Reparaturkostenforderungen) im voraus bis zur Höhe des Kaufpreises einschl. Zinsen und Nebenforderungen im o.g. Sinne an die Verkäuferin ab. der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Anfrage offenzulegen, an wen und in welcher Höhe er Forderungen aus einem Weiterverkauf bzw. Dienst- oder Werkvertrag unter Einsatz von bei der Verkäuferin gekauften Ware erworben hat. Für ein solches Verlangen bedarf es nicht des vorherigen Eintrittes von Verzug auf Seiten des Käufers. Die Verkäuferin ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers oder anderen Vertragsverletzungen von dem Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei pflichtwidriger Weitergabe der gekauften Ware ohne etwa mit Dritten wiederum einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ausschließlich direkt an uns zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Auf die ab dem 01.05.2000 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Verzugsseintritt wird hingewiesen, der Käufer gerät nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungslegung auch ohne Mahnung in Verzug. Unberechtigte Skontoabzüge werden generell nachgefordert.

6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rendsburg bzw. des Landgerichtes Kiel., sofern es sich auch bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt, der nicht zu den in § 1 Absatz II, 2. Halbsatz HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.